

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der TiBo Metals GmbH & Co. KG

## I. Geltung

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestellung verbindlich. Mündliche Vereinbarungen, nachdem der Vertrag geschlossen wurde, bedürfen ebenfalls unserer anschließenden schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Vereinbaren Käufer und Verkäufer für den Vertrag internationale Handelsklauseln gem. Incoterms (ICC), so ist die jeweils gültige Fassung maßgebend.

## II. Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise.
2. Bei Preisstellung „frei....Bestimmungsort“, „frei Haus“ und anderen „franko- / frei-Lieferungen beinhaltet der vereinbarte Preis die Frachtkosten. Im Falle unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, außer wir haben eine andere Form der Versendung im Vertrag vorgeschrieben. Verpackungskosten übernehmen wir nur wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

## III. Zahlung

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkszeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen z.B. nach EN 10204 nicht geliefert werden.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

## IV. Lieferfristen / Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns – bei Streckengeschäften bei unserem Abnehmer – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Dies hat auch Geltung für alle vereinbarten Dokumente, Versandpapiere, Prüfbescheinigungen und sonstigen Bescheinigungen, welche zur Erfüllung der Lieferung des Verkäufers gehören
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

## **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gilt dessen einfacher Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und andere Formen wie der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der verlängerte Eigentumsvorbehalt und der Kontokorrentvorbehalt nicht gelten.
2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

## **VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang**

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am von uns benannten Bestimmungsort.
2. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Überlieferung sind wir berechtigt, diese auf Kosten und zu Lasten des Verkäufers zurückzuweisen.
3. Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.

## **VII. Kündigung**

1. Wir haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen teilweise oder ganz zu kündigen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, alle bis zur Kündigung erbrachten Leistungen/Lieferungen zu bezahlen. Beschafftes Material und bereits geleistete Arbeit sind angemessen zu vergüten. In diesem Fall gilt § 649 S.2 BGB. Darüber hinaus weitergehende Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.
2. Wir sind zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Verkäufers eintritt, der Verkäufer Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Verkäufers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird. Wir haben in diesem Fall das Recht, Materialien sowie halbfertige Produkte inklusive etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

## **VIII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft, Zoll**

1. Auf unser Verlangen stellt uns der Verkäufer eine Lieferantenerklärung über den präferenziellen Ursprung der Ware zur Verfügung.
2. Für den Fall, dass der Verkäufer Erklärungen über die präferenzielle oder nicht-präferenzielle Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:
  - a. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
  - b. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er hat diese Folgen nicht zu vertreten.
3. Importierte Ware ist grundsätzlich verzollt zu liefern.

## **IX. Haftung für Mängel und Verjährung**

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere ohne Schutzrechte Dritter, zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
2. Die Ware wird bei uns – bei Streckengeschäften bei unserem Abnehmer – nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.

4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Lager.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XI. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder Lücken aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Beide Parteien verpflichten sich, statt der unwirksamen Bestimmungen eine gesetzlich zulässige Regelung umgehend zu vereinbaren, mit der der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte Zweck soweit möglich erreicht wird.